

fahrens in die falsche Richtung lenkt. Jede auf das Vorliegen der Schuld des Beschuldigten - und auf jegliche anderweitigen Beweise - bezogene Überzeugung des Untersuchungsführers muß grundsätzlich durch die Ergebnisse der Beweisführung, durch erwiesenermaßen wahre Informationen begründet sein. Lediglich auf Glauben, Gefühlen und vagen Annahmen beruhende Überzeugungen sind in der Untersuchungserbeit schädlich, weil sie die Erforschung der Wahrheit und das Erlangen von Gewißheit behindern können.

Wissenschaftlich begründete Überzeugungen sind dagegen eine wichtige Voraussetzung für die Untersuchungstätigkeit. Das sichere Wissen über den Wahrheitswert einer bestimmten Aussage und die darauf begründete Überzeugung stimuliert die Tätigkeit des Untersuchungsführers und verleiht seinem Streben um die Sicherung der Wahrheit hohe Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit.

KOPF